

-E-

Anlage 1

STADT NORDEN

Die Bürgermeisterin

Stadt Norden Postfach 10 05 28 26495 Norden

Verwaltungsvorstand

Am Markt 15, 26506 Norden

Telefon (04931) 923 - 0 | Fax (04931) 923 - 456

www.norden.de

1.) Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG
z.Hd. Herren Hübner u. Saathoff
Bahnhofstr. 5

26506 Norden

Vorab per Fax: 1804600 → Hl. 12.03.11/11

Auskunft erteilt Herr Eilers

Telefon: 923 - 231

Email: hans-bernd.eilers@norden.de

Gebäude: Rathaus, Am Markt 15

Zimmer 31

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Meine Zeichen
VV-3.3-Car

Norden, 12.03.2010

Übergangsweise Änderung von Verkehrsflächen auf der Westmole im Hafen Norddeich; Ihr Antrag auf Erteilung einer verkehrsbehördlichen Anordnung vom 01./03. März 2010

Sehr geehrter Herr Hübner,
sehr geehrter Herr Saathoff,

der Verwaltungsausschuss der Stadt Norden hat gestern Abend die Entscheidung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zu der von Ihnen beantragten Straßenverkehrsbehördlichen Anordnung auf Dienstag, den 16. März 2010, vertagt. Dann wird der Verwaltungsausschuss bzw. der Rat der Stadt Norden, der anschließend ab 17.00 Uhr tagt, eine abschließende Entscheidung treffen.

Der Verwaltungsausschuss sah sich gestern nicht in der Lage, über den von der Stadtverwaltung kurzfristig als Dringlichkeitsantrag eingebrachten Beschlussvorschlag (Sitzungsvorlage Beschluss-Nr.: 1020/2010/3.3/3.1) zu entscheiden, weil Vorberatungen in den jeweiligen Fraktionen so kurzfristig nicht stattfinden konnten. Dies kann jetzt bis zum 16. März 2010 erfolgen. Haben Sie bitte Verständnis für das Einhalten des üblichen politischen Meinungsbildungsprozesses in diesem besonders gelagerten Fall.

Vielen Dank für die konstruktive Zusammenarbeit in den letzten Tagen. Für Rückfragen stehe ich jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung:

(Eilers)

2.) Bü z.k.

Bankkonten	BLZ	Konto
Sparkasse Aurich-Norden	283 500 00	1230
Oldenburg-Landesbank Norden	283 200 14	8 609 065 100
Paiffeisen-Volksbank Friesena (G)	283 615 92	8 303 000 000

3.) 3.3 / 2.0.
4.) Abs. Hl. 12.03.11/11